

 **Bundesministerium**
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.827.852

Wien, am 12. Jänner 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 19. November 2021 unter der Nr. **8718/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Reaktivierung Asylquartier Baumax-Halle in Leoben“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6 und 18:

- *Wann wurde die Reaktivierung der sogenannten Baumax-Halle in Leoben für die Unterbringung von Asylanten konkret entschieden bzw. beschlossen?*
- *Wer traf die Entscheidung, dieses Objekt wieder für die Unterbringung von Asylanten zu nutzen?*
- *Warum wurde bereits Ende September der Mietvertrag seitens der BBU betreffend die Nutzung des Objektes als Test- und Impfstraße gekündigt?*
- *Wusste man zum Zeitpunkt der Kündigung dieses Mietvertrages bereits, dass die Unterbringung von Asylanten wieder beabsichtigt ist?*
- *Warum wird, trotz massivem Bedarf und dem ausdrücklich artikulierten Wunsch dahingehend seitens der Stadtgemeinde Leoben die Nutzung dieses Objektes als Test- bzw. Impfstraße nicht mehr ermöglicht?*

- *Warum wurde die Stadtgemeinde Leoben nicht vorab über die Reaktivierung des Objektes als Asylunterkunft informiert?*
- *Wie können Sie die Reaktivierung dieser Asylunterkunft vor der Leobner Bevölkerung angesichts Ihres Versagens im Zusammenhang mit den explodierenden Asylantragszahlen, der stetig steigenden Aufgriffe illegaler Migranten sowie im Bereich des Grenzschutzes rechtfertigen?*

Eingangs wird festgehalten, dass der Bund gesetzlich gemäß § 11 GVG-B 2005 und Art. 3 Abs. 4 Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG (GVV) zur Schaffung und Bereithaltung von Vorsorgekapazitäten verpflichtet ist, um im Bedarfsfall über ausreichend Unterbringungsmöglichkeiten für hilfs- und schutzbedürftige Fremde zu verfügen.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen der der Asylantragszahlen, sowie der seit 2020 bestehenden COVID-19-Lage ist die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU) mit steigenden Belagsständen in den Bundesbetreuungseinrichtungen (BBE) konfrontiert. Aus diesem Grund ist die Zurverfügungstellung von zusätzlichen Unterbringungskapazitäten dringend erforderlich, um die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, sowie die derzeit gebotenen (Präventions-)Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 auch weiterhin bestmöglich gewährleisten zu können.

Im Sinne einer vorausschauenden Planung, sowie um die Versorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden entsprechend den Verpflichtungen der Grundversorgungsvereinbarung gem. Art. 15a B-VG (GVV) im Bedarfsfall weiterhin bestmöglich sicherstellen zu können, war die Reaktivierung stillgelegter Bundesbetreuungseinrichtungen seitens BBU GmbH erforderlich, darunter auch jene der BBE Leoben.

Die Entscheidung über die Reaktivierung von Einrichtungen erfolgt jeweils der aktuellen Lage angepasst. Die Reaktivierung der BBE Leoben begann am 08. November 2021.

Zur Frage 7:

- *Wie viele Personen sollen ab welchem Zeitpunkt in der sogenannten Baumax-Halle in Leoben untergebracht werden?*

Beginnend mit 22. November 2021 erfolgte die sukzessive Belegung der BBE Leoben. Die weitere Belegung erfolgt jeweils lageangepasst.

Zur Frage 8:

- *Werden in dieser Unterkunft Neuankömmlinge untergebracht?*

Eine Nutzung der BBE Leoben als Erstaufnahmestelle oder Verteilerquartier ist nicht vorgesehen. In erster Linie erfolgt eine Belegung mit Personen, welche den Erstaufnahmeprozess bereits durchlaufen haben und aus anderen Betreuungseinrichtungen des Bundes überstellt werden. An dieser Stelle wird angemerkt, dass nur negativ getestete Personen in die BBE Leoben überstellt werden.

Zur Frage 9:

- *Welche Corona-Bestimmungen gelten in der reaktivierten Unterkunft hinsichtlich 2G, 3G, 2,5G, 2G+ bzw. dem Tragen von FFP2-Masken?*

Auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 7751/J vom 03. September 2021 (7613/AB XXVII.GP) darf verwiesen werden.

Zur Frage 10:

- *Wie hoch ist die maximale Belagskapazität dieser Unterkunft?*

Auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 410/J vom 19. Dezember 2019 (414/AB XXVII. GP) darf verwiesen werden.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *Bis wann wird diese maximale Belagskapazität voraussichtlich erreicht sein?*
- *Wie lange ist beabsichtigt dieses Objekt wieder als Asylunterkunft zu nutzen?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zu den Fragen 13 und 14:

- *Welche baulichen Maßnahmen, Anschaffungen oder sonstigen Investitionen müssen für die Reaktivierung dieses Objektes als Asylunterkunft getroffen werden?*
- *Welche Kosten fallen für diese baulichen Maßnahmen, Anschaffungen oder sonstigen Investitionen an und wer trägt diese?*

Aufgrund laufender Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten waren keine wesentlichen Baumaßnahmen und Investitionen erforderlich. Die angefallenen Kosten im Zuge der Vorbereitung beziehen sich lediglich auf die Bereitstellung notwendiger Verbrauchs- und Gebrauchsgüter.

Zur Frage 15:

- *Wie viel Personal wird für den Betrieb – gegliedert nach Aufgabenbereich – dieser reaktivierten Asylunterkunft benötigt?*

Der Personalbedarf ist abhängig von der konkreten Auslastung und wird seitens der BBU GmbH Personal zur Verfügung gestellt, um eine adäquate Betreuung der hilfs- und schutzbedürftigen Fremden sicherstellen zu können.

Zu den Fragen 16 und 17:

- *Welche laufenden Kosten sind für die Aufrechterhaltung des Betriebes dieser reaktivierten Asylunterkunft monatlich vorgesehen?*
- *Wie gliedern sich diese Kosten nach Kostenursachen auf?*

Die monatlichen Mietkosten belaufen sich auf € 26.375, die Betriebskosten auf € 3.000.

Gerhard Karner

